

+ der weiß-blaue Pluspunkt

Mitteilungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (LUK) zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung in Schulen

116. Ausgabe 2/2012



Kinder-Garten mit allen Sinnen – stark für die Zukunft ...

... so lautete der Titel der 2. Bayer. Fachtagung zu Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen, die am 20. und 21. Oktober 2011 in München stattfand. Mehr als 100 Teilnehmer/-innen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Aufwandsträgern, Gartenbauämtern und aus der Freiraumplanung sind der Einladung gefolgt.

Veranstaltet wurde die Tagung vom ehemaligen Bayer. GUVV (seit 1.1.2012 mit der Unfallkasse München zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern fusioniert), der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), dem Caritas-Institut für Bildung und Entwicklung (IBE) und der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL). In Fachvorträgen und bei zwei Exkursionen wurde erläutert, was die idealen Rahmenbedingungen für ganzheitliches Lernen sind und welchen Lebensraum unsere



Kinder brauchen. Dabei wurde auch die Frage gestellt, was das Naturerleben zu Gesundheit und Gewaltprävention unserer Kinder beiträgt und wie naturnahe Spielräume in Kindertagesstätten, Schulen und auf öffentlichen Spielplätzen gestaltet werden können.

Einig waren sich alle, dass die Natur alles bietet, was für ganzheitliches Lernen notwendig ist: auf Bäume klettern, im und mit Matsch spielen, in Pfützen springen, Tiere beobachten, mit Holz und Gestrüpp Verschlänge bauen und Früchte und Beeren sammeln. Naturnahe Spielräume ermöglichen motorische, kognitive, psychosoziale und kreative Entwicklungsprozesse. Gleichzeitig tragen sie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und einen nachhaltigen Lebensstil bei. Die Umsetzung naturnaher Spielräume kann nur durch ein verstärktes Miteinander und Füreinander von Kindern, Eltern, Pädagogen, Sachaufwandsträgern und Entscheidungspersonen gelingen. Konkret bedeutet das, im



jeweiligen beruflichen Umfeld und Verantwortungsbereich die Realisierung naturnah gestalteter Spielräume voran zu bringen, Partner und Unterstützer zu finden sowie Kollegen zu ermutigen, diese spielraumgedanken im Alltag zuzulassen und umzusetzen.

Naturnahe Pausenhöfe und Spielräume helfen, Gewalt unter Schülern zu reduzieren, wie zahlreiche Schulleitungen bestätigen. Die Schüler sind dort wesentlich entspannter und ausgeglichener und es passieren weniger Unfälle. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern hat daher die naturnahe Gestaltung von Pausenhöfen auch in das Projekt „Gute gesunde Schule“ mit aufgenommen. Naturnahe Spielräume sind ebenfalls ein wertvoller Beitrag zu unserem „GDA-Projekt Schulen“ und somit zur Verbesserung der

*Autor: Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Weitere Informationen

- „Schulhöfe – Planen, Gestalten, Nutzen“ (GUV-SI 8073)
 - „Naturnahe Spielräume“ (GUV-SI 8014)
 - „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (GUV-SI 8017)
 - Für Schulen: www.sichere-schule.de
 - Für Kitas: www.sichere-kita.de
 - siehe auch: www.kuvb.de
- © Medien © Druckschriften und Broschüren ...

Bedenkliche Sportgerätenutzung – so nicht!

Frau W. aus O. fragt: Ich bin Sportlehrerin an einer Grund- und Mittelschule und begeisterte Übungsleiterin im örtlichen Sportverein. In der letzten Woche fiel mir ein Artikel einer Verbandszeitschrift auf, der über die Thematik „Bewegungskünste, Akrobatik und Zirkuskünste“ berichtete. Abgebildet war eine Schaukelringanlage, auf der mindestens 10 Kinder übereinander standen und Turnübungen vorführten, so dass das oberste Kind nur knapp unter der Hallendecke zum Stehen kam. Meine Frage: Ist eine solche alternative Nutzung von Sportgeräten überhaupt zulässig?

Sehr geehrte Frau W., Sportunterricht attraktiv und sicher zu gestalten ist eine wichtige Aufgabe der verantwortlichen Lehrkraft. Selbstverständlich gilt auch hier der bekannte pädagogische Grundsatz, die Schülerinnen und Schüler dort abzuholen, wo sie in ihrer Entwicklung, ihrer geistigen und charakterlichen Reife und natürlich in ihrem motorischen Können stehen. Moderne Unfallprävention hat deshalb immer zwei Seiten im Blick: Zum einen geht es um die verantwortliche Reglementierung des Sportunterrichts, die durch die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Lehrpläne, Kultusministerielle Bekanntmachungen etc.) und auch durch die Qualifikation der unterrichtenden Sportlehrkräfte gegeben ist. Die zweite Seite ist, dass die Schüler fit werden und Freude am Sport entwickeln sollen. Sachkompetenz, z. B. im Geräteaufbau, beim Helfen und Sichern, aber auch die Entwicklung von Risikokompetenz, also die Fähigkeit, persönliche sportliche Risiken zu erkennen und einschätzen zu können, sind wichtige Bausteine einer Unfallprävention, die sich der Gestaltung einer „Guten gesunden Schule“ verschrieben hat. In diesem Kontext hat die verantwortliche Lehrkraft einen Ermessens-



spielraum bei der Ausgestaltung der verbindlich vorgeschriebenen Lehrplaninhalte (vgl. Hinweise zum Unterricht der Fachlehrpläne).

Vorgaben des Dienstherren und des Unfallversicherungsträgers beachten

Die alternative Nutzung von Sportgeräten, etwa in Bewegungsbaustellen, Abenteuerparcours, Motoriklandschaften, aber auch im Rahmen von Zirkusprojekten sind seit langem etablierte Inhalte des Sportunterrichts, die grundsätzlich umsetzbar sind. Hierbei muss die Sportlehrkraft aber ausnahmslos die Vorgaben zur Schulsportsicherheit des Dienstherren beachten. In Bayern regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmissverständlich und eindeutig in der Kultusministeriellen Bekanntmachung zur „Sicherheit im Sportunterricht“¹⁾ den Rahmen eines sicheren Sportunterrichts. Wesentliche relevante Aussagen zu der von Ihnen oben angesprochenen Problematik sind in dieser Rechtsgrundlage zu finden:

Sicherheitsanforderungen

Die verantwortliche Sportlehrkraft muss mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut sein. Sie muss deshalb Maß-

nahmen technischer, organisatorischer und verhaltensbedingter Art kennen und anwenden können und sich gegebenenfalls an geeigneter Stelle im Vorfeld informieren (Anm. d. Verf.: Gerätehersteller, Sachaufwandsträger, Gebrauchsinformationen und Produkthandbücher etc., Sportfachberater/Fachschaft Sport), ob und wie eine alternative Nutzung von Sportgeräten aussehen kann.

Bestimmungsgemäße Nutzung von Sportstätten und Geräten

Hier gilt unmissverständlich: Sportgeräte sind ausnahmslos bestimmungsgemäß zu benutzen.²⁾ Hierzu finden sich in den Gebrauchsanweisungen der Gerätehersteller entsprechende Informationen.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern unterstützt die Lehrkräfte durch Sicherheitsinformationen und Hilfestellungen, welche die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus unfallpräventiver Sicht konkretisieren. Relevant ist dafür die Sicherheitsinformation „Alternative Nutzung von Sportgeräten“³⁾. Hier sind in Abstimmung mit den Sportgeräteherstellern alle Gerätearrangements zusammengestellt, die aus Sicht des Unfallversicherungsträgers denkbar sind, somit auch bei alternativer Nutzung der Geräte, so dass diese trotzdem nach Vorgabe bestimmungsgemäß genutzt sind. Hält sich die Lehrkraft an diese relevanten Informationen und Vorgaben, kommt sie den Vorschriften des Dienstherren nach.

Zu dem von Ihnen skizzierten Gerätearrangement ist zu sagen: Die in der Sporthalle verbauten Sportgeräte sind normiert (z. B. DIN Normen) und müssen bestimmte definierte Belastungsgrenzen aushalten.

Ganz deutlich: Es gehört aus Sicht des Unfallversicherungsträgers nicht zu einer bestimmungsgemäßen Nutzung einer Schaukelringanlage, diese mit mehreren

1) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003 Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816 (veröffentlicht in: KWMBI Teil I Nr. 8/2003, 30. April 2003 und KWMBeibl Nr. 8*/2003, 30. April 2003)

2) vgl. ebenda

3) GUV – SI 8052



Grillen in der Schule – aber mit Sicherheit!

Kindern beklettern zu lassen, so dass das oberste Kind knapp unter der Hallendecke zum Stehen kommt.

Höhe in der Sporthalle erfahrbar machen:

Anders beim Erklimmen von Klettertauen: Hier dürfen Schüler einzeln mit entsprechender Mattensicherung bis zu einer maximalen Höhe von 5,50 m nach oben klettern. Werden Geräte in der Halle so aufgebaut, dass Trittflächen höher als 2 m entstehen, muss gesichert geklettert werden. Dies gilt natürlich auch für die Toprope-Sicherung, bei dem im Rahmen von z. B. Schulfesten durchgeführten „Getränkekisten-Klettern“.

Wissenswert hier: Bei der Gestaltung von Kinderspielflächen gelten Normen (DIN EN 1176) für die Höhe von Kletterarrangements auf Spielplätzen. Die maximale freie Fallhöhe für Geräte liegt hier bei 3 Metern mit entsprechender Gestaltung des Fallraums durch stoßdämpfende Böden (z. B. Sand, synthetischer Fallschutz). Beim Klettern an künstlichen Kletterwänden muss ab einer Fallhöhe von 2 Metern mit einer Toprope-Sicherung geklettert werden.⁴

Diese Bedingungen müssen den Sportlehrern bekannt sein und im Vorfeld berücksichtigt werden. Bei dem von Ihnen angesprochenen Gerätearrangement kann dies wohl nicht gelten.

Deshalb gilt: **Alternative Nutzung von Sportgeräten in der Halle: So nicht!**

Vor einer Haltung „Es wird schon gut gehen und halten“ – egal ob Sportlehrer oder Übungsleiter – kann nur eindringlich gewarnt werden.

*Autor: Heiko Häußel,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

4) GUV – SI 8013

Der Sommer naht, die Vorbereitung von Schulfesten und Abschlussfeiern läuft – Zeit genug, um auch an die Sicherheit beim Grillen zu denken und die notwendige Ausrüstung zu beschaffen.

Bevor es losgeht, muss zunächst ein geeigneter Standort für den Grill gefunden werden.

- Flucht- und Rettungswege und Anfahrtszonen für die Feuerwehr freihalten!
- Grill kippstabil aufstellen!
- Außerdem ausreichenden Sicherheitsabstand halten zu Ständen mit (leicht

brennbaren Materialien und nie unter einem Sonnenschirm grillen!

- Nie dort grillen, wo in direkter Nähe mit Warteschlangen anderer Stände, d. h. Gedränge zu rechnen ist, sondern besser in Randzonen (Entfernung zu Büschen beachten!).
- Grillhandschuhe, Grillschürze und Grillzange besorgen.
- Löschdecke und Löschsand bereithalten.

*Autorin: Katja Seßlen,
Geschäftsbereich Prävention der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Feuer und Flamme für sicheres Grillen

Deutschlandweit ereignen sich jährlich bis zu 4000 Grillunfälle – jeder zehnte davon mit schwersten Brandverletzungen. Daher sollten die Sicherheitsregeln beachtet werden:

1. Nehmen Sie sich Zeit beim Grillen! Beim Anzünden der (möglichst trockenen) Grillkohle sind Brandbeschleuniger wie z. B. Alkohol, Spiritus oder sogar Benzin tabu! Durch die schnelle Verdunstung kann ein hochexplosives, brennbares Gas/Luft-Gemisch in Form einer nicht sichtbaren Gaswolke entstehen, die bis zu drei Meter Durchmesser haben kann. Beim Anzünden der Grillkohle kommt es immer wieder zu Verpuffungen, die Ursache von schwersten Brandverletzungen ist. Insbesondere beim Wiederanzünden kann durch einen Flammenrückschlag der gesamte Brennstoffbehälter (zum Beispiel Spiritusflasche, Benzinkanister) in der Hand explodieren; schwerste Brandverletzungen sind die Folge. Bei geeigneten flüssigen oder Gel-Anzündhilfen mit Prüfzeichen und der Registriernummer der DIN-CERTCO ist die Flüssigkeitsmenge dosiert und auslaufsicher, um Flammenrückschlag zu verhindern.
2. Grillen mit Holzkohle nur im Freien und nicht in geschlossenen Räumen! Es besteht die Gefahr von tödlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen, wenn noch nicht

abgelöschte Holzkohlengrills in Gebäuden gestellt werden.

3. DIN-Normen auf dem Produkt oder der Verpackung beachten!
Grillgerät: DIN EN 1860-1 oder Vorgängernorm DIN 66077;
Brennstoff: DIN EN 1860-2 oder Vorgängernorm DIN 51749;
Anzündhilfe: DIN EN 1860-3 oder Vorgängernorm DIN 66358
4. Geprüfte Geräte besitzen ein DIN-CERTCO- oder sogar ein GS-Zeichen. Sie sind sicherheitstechnisch geprüft, stabil und standsicher und haben weder scharfe Kanten noch spitze Ecken. Dies ist bei Billigprodukten nicht immer der Fall.
5. Für besonders Gesundheitsbewusste empfiehlt sich das indirekte Grillen: Bei diesen Grillgeräten mit seitlicher Feuerstelle gelangt das abtropfende Fett nicht in die heiße Glut, und es entstehen keine krebserregenden chemischen Verbindungen.
6. Weitere Infos unter www.vis.bayern.de (Stichwort Grillen) oder beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern unter Tel. 089/21761

*Gewerbeaufsichtsamt der Regierung
von Oberbayern*

DVR geht mit informativer Webseite ins Netz

Sicherheit im Schulbus

Was ist eine Busschule? Welche Inhalte sollten Kindern vermittelt werden, damit sie den Schulbus sicher nutzen können? Wie wird eine Fahrzeugbegleitung organisiert? Gibt es in meiner Umgebung, vielleicht sogar in meiner Stadt, bereits ein entsprechendes Angebot? Diese und weitere Fragen beantwortet die neue Webseite www.schulbusprojekte.de, die der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) jetzt ins Netz gestellt hat.

Eltern und Lehrkräfte können sich mit dieser Plattform schnell informieren, ob es in ihrer Stadt oder Gemeinde ein Schulbusprojekt gibt und wer es durchführt. Darüber hinaus enthält die Webseite umfangreiches, verständlich aufbereitetes Hintergrundwissen zur Schulwegsicherheit, insbesondere wenn ein Schulbus genutzt wird. „Mit dem neuen Onlineangebot bieten wir allen Institutionen, Verbänden und Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, ihr Schulbusprojekt vorzustellen“, sagt Andreas Bergmeier, Referent Kinder und Jugendliche beim DVR. „Wir möchten damit der wichtigen Arbeit, die vor Ort geleistet wird, die nötige Anerkennung verschaffen und Eltern und Lehrkräfte ermutigen, ähnliche Projekte in ihrer Region vor Ort anzuregen oder durchzuführen.“

Mehr als zehn Millionen Kinder nutzen in Deutschland für ihren täglichen Weg zur Schule einen Schulbus oder öffentliche Verkehrsmittel. Dabei erweist sich der Omnibus als sicheres Verkehrsmittel. Bei seiner Nutzung ereignen sich weniger Unfälle als bei anderen Arten der Verkehrsteilnahme, also beim Schulweg zu Fuß, mit dem Rad oder im Pkw. Dennoch kommt es bei der Schulbusnutzung immer wieder zu Problemen: Schüler verhalten sich an der Haltestelle oder beim Einsteigen unvorsichtig, es wird gedrängelt oder gerangelt oder es kommt beim Überqueren der Straße zu gefährlichen Situationen.

Vielorts wurden deshalb sogenannte Schulbusprojekte ins Leben gerufen. Im Wesentlichen werden zwei verschiedene Projektformen unterschieden: Busschulen richten sich in erster Linie an Kinder in Grundschulen und Tageseinrichtungen und vermitteln in kindgerechter Weise das Know-how bei der Benutzung des Busses. Für die Busbegleitung setzt man dagegen neben Eltern und anderen Erwachsenen auf ältere Schüler, die für ihre Aufgabe entsprechend ausgebildet werden. Hier stehen neben der sicheren Busnutzung auch die Konfliktvermeidung und die



Neue Präventionskampagne der KUVB/Bayer LUK: Ich trage Helm, ...
Infos und Plakat-Download unter:
www.kuvb.de

Gewaltprävention im Vordergrund. Getragen werden Schulbusprojekte zumeist von den Verkehrsunternehmen in Zusammenarbeit mit den Schulen. Oft sind auch die Städte und Gemeinden, Unfallkassen, Verkehrssicherheitsorganisationen, die örtliche Verkehrswacht sowie die Polizei an den Projekten beteiligt.

DVR

Weitere Informationen unter
www.schulbusprojekte.de

*Ansprechpartner beim DVR:
Andreas Bergmeier, Tel. 02281 40001-55
E-Mail: abergmeier@dvr.de*

Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Frau P. aus G. erkundigt sich: Ein Schüler unserer Schule soll – als Disziplinarmaßnahme – für eine Woche im Pflegeheim in G. soziale Arbeit leisten. Ist dieser Schüler dann weiterhin über die KUVB versichert? Oder muss die Schule eine neue Versicherung abschließen?“

„*Sehr geehrte Frau P., das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) regelt in Art. 86 Abs. 2, welche Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen verhängt werden können. Andere als die dort geregelten Maßnahmen sind nicht zulässig. Das Ableisten*

gemeinnütziger Arbeit ist in diesem Katalog nicht vorgesehen.

Wir sind daher der Auffassung, dass das Ableisten von gemeinnütziger Arbeit nicht im Rahmen schulischer Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen erfolgen kann. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht somit nicht über die Schule. Ob gegebenenfalls Unfallversicherungsschutz über die Einsatzstelle besteht, kann Ihnen nur deren Unfallversicherungsträger mitteilen.“

*Klaus Hendrik Potthoff,
Stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung der
Kommunalen Unfallversicherung Bayern*

Impressum

„der weiß-blaue Pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern

Herausgeber:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB),
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)
Körperschaften des öffentlichen Rechts,
Ungererstraße 71, 80805 München

www.kuvb.de

www.bayerluk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Katja Seßlen, Ulrike Renner-Helfmann, KUVB

E-Mail: praevention@kuvb.de

Fotos: KUVB, fotolia.de; porta design

Grafik und Druck:

Mediengruppe Universal, München